

**Josef Schüßlburner**  
**Kritik des Parteiverbotssurrogats**  
**5. Teil: Verbot, politisch rechts zu sein**

**Kann man in der Bundesrepublik Deutschland eine politisch rechte Position vertreten?**

*#Menschenrechte statt rechte Menschen* (Slogan der Stadt Dortmund zum Tag der Menschenrechte, zitiert von *Vera Lengsfeld*, Kampf gegen rechts. <http://vera-lengsfeld.de/2016/12/15/das-strafrecht-ist-kein-gesinnungsstrafrecht/>)

*Eine Öffentlichkeit ohne 'rechte' Seiten ist keine demokratische Öffentlichkeit, und ein parlamentarisches System ohne 'rechte' Parteien ist kein demokratisches System* (*Henryk M. Broder*, zitiert in *JF*, Ausgabe Nr. 51/16 vom 16.12.2016, S. 2)

Für die bundesdeutsche politische Ordnung stellt sich - sicherlich nicht zum ersten Mal - die Frage, ob man in der Bundesrepublik Deutschland überhaupt eine politisch und weltanschaulich rechte Auffassung vertreten darf. Jüngster zwingender Anlaß, diese Frage zu stellen, ist die amtliche Mitteilung, wonach die als politisch „rechts“ eingestufte *Identitäre Bewegung* zum amtlich unter „Rechtsextremismus“ firmierenden Beobachtungsobjekt der als „Verfassungsschutz“ in Erscheinung tretenden bundesdeutschen Staatssicherheit gemacht worden ist. Die Anhänger dieser Bewegung haben nämlich offenbar als staatsgefährdend angesehene Begriffe verwendet wie „Multikulti-Wahn“, „unkontrollierte Massenzuwanderung“ und „Verlust der eigenen Identität durch Überfremdung“. Diese Begriffe, die anscheinend die politische Ordnung der Bundesrepublik Deutschland gefährden, setzen eine Position voraus, die wohl übereinstimmend als „rechts“ eingestuft werden wird, nämlich die Ausrichtung auf den restriktiv mit Einbürgerungen und Masseneinwanderungen operierenden Nationalstaat und damit auf einen kompetitiven Staaten- und Völkerpluralismus. Dies steht erkennbar im Gegensatz zu übereinstimmend als „links“ anzusprechenden internationalen Vereinheitlichungsbestrebungen wie internationale „Vergemeinschaftung“ von Währung und Staatsschulden in Europa oder „Gewaltmonopol der UNO“ und dergleichen, eine Position, die erkennbar nicht Gegenstand von „Verfassungsschutz“ ist.

**Voraussetzung einer freien Demokratie: Anerkennung von Legalität und Legitimität einer politisch rechten Position**

Soll man die Bundesrepublik Deutschland als Demokratie ansprechen können, wie dies dem in Festansprachen zum Ausdruck gebrachten amtlichen Selbstverständnis als „freiesten Staat der deutschen Geschichte“ und durchaus auch der Verfassungslage entspricht, dann muß die Frage, ob man eine politisch rechte Auffassung vertreten darf, zwingend bejaht werden. Diese Prämisse ergibt sich schlicht und ergreifend aus dem Mehrheitsprinzip auf der Grundlage des freien und gleichen Wahlrechts, das für eine freie Demokratie kennzeichnend ist: Es geht nämlich in der Politik um die Entscheidungsfindung innerhalb eines herrschaftlichen (Monopol-)Systems, insbesondere um die Installierung des maßgebenden politischen Personals. Wenn man einen Posten mit einer Person besetzen will - nehmen wir den entscheidenden Posten des Regierungschefs - dann wird die Schlußentscheidung zwischen zwei Personen zu treffen sein und zwar ganz egal, ob diese Entscheidung durch Bürgerkrieg, Ernennung oder Wahl getroffen wird. Ähnlich ist es bei Abstimmungen über Sachfragen: Um bei Anwendung des absoluten Mehrheitsprinzips zu einer Entscheidung zu kommen, werden alle möglichen Lösungsvorschläge ausgeschieden werden müssen, um dann schließlich zur

Abstimmung über zwei Schlußanträge zu kommen. Für diese Konstellation einer freien Entscheidungsfindung steht die Links-Rechts-Dyade. Dieser Mechanismus ist in der Bundesrepublik Deutschland trotz aller Mitte-Verortungen, welche bereits diese Dyade zur Voraussetzung haben - „Mitte“ wovon? - zumindest dadurch anerkannt, daß es im Bereich der bundesdeutschen Staatssicherheit die amtliche Begrifflichkeit des mit „links“ und „rechts“ qualifizierten „Extremismus“ gibt.

Dies bedeutet, daß eine Demokratie nur dann gegeben ist, wenn Legalität und Legitimität einer politischen und weltanschaulich rechten Position genau so akzeptiert werden, wie die einer politisch linken Position oder die Position einer zwischen links und rechts vermittelnden Position, also der „Mitte“. Es gibt ja in der Tat einen Artikel 3 Absatz 3 des Grundgesetzes, welcher ein als „absolut“ bezeichnetes Diskriminierungsverbot aufstellt, wonach der Staat niemanden wegen seiner „politischen Anschauungen“ benachteiligen oder bevorzugen darf. Dies findet seine Weiterung mit der Garantie der für die politische Freiheit als solche grundlegenden Garantie der Meinungsfreiheit nach Artikel 5 GG, wonach diese Freiheit neben den Bestimmungen zum Schutze der Jugend und dem Recht der persönlichen Ehre eine Schranke in „den Vorschriften der allgemeinen Gesetze“ findet. Als „allgemein“ gelten dabei anerkanntermaßen - unter Bezugnahme auf das genannte absolute Diskriminierungsverbot - Gesetze, die sich nicht gegen eine bestimmte politische Richtung richten, sondern in einer weltanschaulich neutralen Weise abgefaßt sind. Letzteres hat seine weitere Verankerung im Prinzip des „demokratischen Rechtsstaats“ (vgl. Art. 28 GG), der insoweit gegen den amtlichen Glaubens- oder Ideologiestaat steht. Rechtsstaat, Meinungsfreiheit, politisches Diskriminierungsverbot und vor allem das damit verbundene Demokratieprinzip garantieren demnach nicht nur das Recht, eine politisch rechte Auffassung haben zu dürfen, sondern auch das Recht, diese Auffassung kundzutun, ohne staatlich diskriminiert werden zu können.

Als Frage drängt sich dann wie von selbst auf: Wie kann dann eine Vereinigung, die kundtut, den „Verlust der eigenen Identität durch Überfremdung“ zu befürchten, als staatsgefährdend bzw. - im bundesdeutschen Polilekt - als „verfassungsfeindlich“ eingestuft oder zumindest entsprechend verdächtigt werden? Diese Aussage spiegelt nämlich eine politische Anschauung wider, die man sicherlich als „rechts“ einstufen wird, deren Äußerung nicht gegen den Jugendschutz und dem Recht der persönlichen Ehre verstößt und somit - wie ausgeführt - keinen staatlichen Diskriminierungsmaßnahmen, wie der angekündigten Geheimdienstüberwachung, unterworfen werden kann. So sollte man meinen.

### **„Verfassungsschutz“ gegen die demokratische Freiheit für rechts**

Es braucht wohl nicht weiter dargelegt zu werden, daß der demokratiethoretisch zwingenden Prämisse, in aller rechtsstaatlichen Freiheit eine politisch und weltanschaulich rechte Position zum Ausdruck bringen zu dürfen, eine zentrale Einrichtung entgegensteht, nämlich die als „Verfassungsschutz“ firmierende bundesdeutsche Staatssicherheit. Staatssicherheit hat bei einer rechtsstaatlichen Bewertung den Zweck, das ungehinderte Funktionieren der gesetzmäßigen Staatsorgane zu gewährleisten und vor allem den unrechtmäßigen Machterwerb, also den als Straftatbestand formulierten Hochverrat (vgl. § 81 StGB) zu verhindern. Hochverrat kann nur von einer Gruppierung begangen werden, weshalb es bei der Frage, ob eine rechtsstaatliche Demokratie vorliegt oder eben eine andere Regierungsform, wesentlich auf die Garantie der Vereinigungsfreiheit ankommt. Um einerseits dem Hochverrat, also dem Versuch des illegalen Machterwerbs, in einem Staat entgegenzutreten zu können, welcher andererseits die Möglichkeit des legalen Machterwerbs durch eine oppositionelle Bewegung als Charakteristikum seiner Ordnung begreift, muß als Grenze der

Vereinigungsfreiheit die Strafrechtswidrigkeit definiert werden, deren Kern der Straftatbestand des Hochverrats und vergleichbarer politischer Straftatbestände darstellt. So kann man dies etwa bei Artikel 124 der freien Weimarer Reichsverfassung (WRV) nachlesen. Diese Vereinigungsfreiheit ist dann allerdings im Grundgesetz in der Tat erheblich weiter beschränkt: Neben der traditionellen Schranke der Strafrechtswidrigkeit, die sich schon in Artikel 30 der Preußischen Verfassung von 1850 findet, kommt im Grundgesetz hinzu, daß sich eine Vereinigung nicht gegen die „verfassungsmäßige Ordnung“ richten darf und vor allem nicht gegen einen „Gedanken“, nämlich den der „Völkerverständigung“. Letzteres ist formal der Anknüpfungspunkt dafür, auch die „verfassungsmäßige Ordnung“ verfassungsrechtlich - im Unterschied zu demselben Tatbestandsmerkmal beim Delikt des Hochverrats nach § 81 StGB - als Ansammlung von „Gedanken“ zu verstehen, nämlich von Verfassungsprinzipien, etwa das Prinzip der Unabhängigkeit der Gerichte. Diese Prinzipien sind wiederum dem Tatbestandsmerkmal der „freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ nach Artikel 21 (2) GG entnommen bzw. werden diesem Tatbestandsmerkmal zugeordnet, welcher als Spezialvorschrift zum Vereinigungsverbot des Artikels 9 GG für politische Parteien verstanden wird.

Sind nun aber als Verfassungsprinzipien ausgedrückte „Gedanken“ Gegenstand der Staatssicherheit, wie steht es dann etwa mit der Meinungsfreiheit, die ja nach Artikel 19 (3) GG auch einer Vereinigung als solcher zusteht? Das Bundesverfassungsgericht (s. BVerfGE 5, 85, 137 ff.) hat in seinem KPD-Verbotsurteil einen eigentlich unauflöselichen Widerspruch gesehen und sich deshalb die Frage gestellt, ob aufgrund des schwerwiegenden Eingriffs in die Meinungsfreiheit, der durch ein Parteiverbot erfolge, es sich bei dem als Parteiverbotsvorschrift angesehenen Artikel 21 (2) GG sogar um eine „verfassungswidrige Verfassungsnorm“ handeln könnte. Diese Skrupel hat dann das Gericht nicht etwa durch eine - wie § 78 der Verfassung des Königreichs Dänemark zeigt, durchaus mögliche! - Parteiverbotskonzeption überwunden, die eben nicht auf Meinungsinhalte als Verbotsvoraussetzung abstellt, sondern durch die Feststellung, daß Parteiverbot und Meinungsfreiheit „gleichwertig“ seien. In seiner jüngsten Nichtverbotsentscheidung ist das Bundesverfassungsgericht bei - insoweit - der Vermeidung einer direkten Bezugnahme auf die KPD-Verbotsentscheidung letztlich dieser Auffassung gefolgt, indem es durchaus das rechtmäßige Vertreten einer politischen Position als „verfassungswidrig“ einstuft. Damit wird die Garantie von Artikel 3, 5, 28 GG, eine politisch rechte Auffassung haben zu dürfen, nicht mehr in einer für betroffene Personen und Vereinigungen berechenbaren Weise gewährleistet. Rechtmäßiges Verhalten kann dann nämlich einer staatlichen Legitimitätskontrolle unterworfen werden oder anders ausgedrückt: Staatsideologie relativiert die Meinungs- und Vereinigungsfreiheit! Damit wird natürlich auch die Freiheit insgesamt bedroht ist, die ja bekanntlich immer die Freiheit des Andersdenkenden darstellt, wie dies zumindest im Falle von links definiert wird.

Diese entschiedene Relativierung der Freiheit für eine rechte politische Auffassung, die im Falle von links nicht in dieser Weise erfolgt ist, hat das Bundesverfassungsgericht in seiner SRP-Verbotsentscheidung (BVerfGE 2, 1 ff.) ziemlich eindeutig vorgemacht, indem es die zu verbietende Partei von Amtswegen ideologisch als „Rechtspartei“ eingeordnet und ihr dabei zum Vorwurf gemacht hat, „rechtsradikale Ideen“ beleben zu wollen, die „gegen den Liberalismus“ gerichtet wären. Das Gericht hat dann, was bei einer rechtsstaatlichen Staatssicherheit selbstverständlich völlig irrelevant sein sollte, die „Rechtsparteien“ insgesamt, also auch Gruppierungen, die formal nicht Streitgegenstand waren, wie folgt eingeordnet:

„Die SRP gehört unstreitig zur Gruppe der herkömmlich sogenannten Rechtsparteien, die seit langem eine zwar nicht einheitliche, aber doch ihrer allgemeinen geistigen Haltung nach bestimmbar Richtung im Gefüge der deutschen politischen Parteien darstellen. Bestimmt man die politischen Richtungen im wesentlichen danach, wie sie das Verhältnis des Einzelnen zum Staate sehen, so wird man das Wesen der Staatsauffassung, von der alle Rechtsparteien ideologisch ihren Ausgang nehmen, darin zu sehen haben, daß sie in überindividualistischer Sicht dem Staat vor dem Einzelnen den Vorrang gibt - im Gegensatz zum Liberalismus, der den Primat des Individuums vor dem Staat betont. Das würde in der letzten Konsequenz heißen, daß auf der einen Seite der Einzelne als um des Staates willen, auf der anderen Seite der Staat als um des Einzelnen willen existierend gedacht wird. Die historische Entwicklung zeigt freilich eine breitere Farbenskala politischer Richtungen, indem individualistische und überindividualistische Vorstellungen sich vielfach vermengen und Gedanken aus anderen ideologischen Bezirken hinzutreten. Allen Rechtsparteien ist jedoch die starke Betonung des Staatsgedankens gemeinsam“ (s. BVerfGE 2, 1, 15 f.).

Diese ideologische Einordnung wird dann dahingehend konkretisiert, wonach die „Rechtsparteien“ „unter der konstitutionellen Monarchie gewohnt“ waren, „als staatstragende Parteien schlechthin zu gelten.“ Auch wenn bei der weiteren rechtsstaatlich irrelevanten ideologiepolitischen Ableitung des Verfassungsgerichts dann ausdrücklich nur der Konservatismus ins Blickfeld geriet, dessen Radikalisierung danach irgendwie den National-Sozialismus begründet oder zumindest vorgearbeitet habe, zielt diese - man fragt sich: wirklich juristische? - „Erkenntnis“ des Verfassungsgerichts eigentlich auf den Nationalliberalismus, der sich als die parteipolitisch maßgebliche Formation des Kaiserreichs verstanden hatte: D.h. das Verfassungsgericht hat unter nachträglicher Absegnung der alliierten Lizenzierungspolitik, die unter dem Vorwand des Verbots des - wirklich (eindeutig) rechts anzusiedelnden? - Nationalsozialismus auf die Eliminierung des traditionellen rechten Spektrums des deutschen Parteiensystems insgesamt gerichtet war, Parteien rechts der sogenannten Mitte grundsätzlich als etwas letztlich zu Verbotendes angesehen.

Um derartige Verbote erreichen zu können, ist das Verfassungsgericht nicht vor dem nun wirklich totalitären Ansatz zurückgeschreckt zu erkennen, wonach ein Parteiverbot, zumindest soweit es „gegen rechts“ ausgesprochen wird, auch den Zweck haben soll, die „Ideen“, die von der zu verbietenden Partei vertreten werden, aus dem Prozeß der politischen Willensbildung „auszuscheiden“ (BVerfGE 2, 1, 73 f.). Dies hat das Verfassungsgericht in der jüngsten Entscheidung vom 17.01.2017 zum Antrag auf NPD-Verbot (2 BvB 1/13) nicht wirklich zurückgenommen, auch wenn nunmehr betont wird, daß das Parteiverbot kein Gesinnungs- und Weltanschauungsverbot wäre. Da aber das Aktivitätsmerkmal, welches hinzutreten muß, durchaus von der Strafrechtrelevanz, ja von der Rechtswidrigkeit insgesamt abstrahiert werden kann, bleibt es dabei, daß auch rechtmäßiges Verhalten zum Verbot führt, wenn es mit falscher Ideologie verknüpft ist. Damit ist auch klar, daß die bundesdeutsche Staatssicherheitskonzeption auf Ideenverbote ausgerichtet ist, was notwendigerweise weit über die konkrete Organisation hinausgeht.

Das Parteiverbot bleibt dann notwendigerweise auf einen Kollateralschaden am politischen Pluralismus gerichtet und bedroht damit aufgrund des Ideenverbots die Meinungsfreiheit auch von Personen, die mit der verbotenen Organisation organisatorisch nichts zu tun haben. Ideen lassen sich nicht an einer bestimmten Organisation festmachen, sondern werden von anderen Personen und Organisationen geteilt oder aufgegriffen. Anders als bei einem wirklichen Organisationsverbot, das eine gefährliche Umstürzbewegung ausschalten will, erledigt sich

ein Ideenverbot nicht durch ein derartig ideologisch begründetes Verbot, sondern es entfaltet eine permanente Verbotswirkung.

### **Ideologie-politischer Dauernotstand gegen rechts durch „Verfassungsschutz“**

Der vom Bundesverfassungsgericht zumindest „gegen rechts“ lizenzierte Kollateralschaden am politischen Pluralismus wird seit ca. 1970 in Form eines permanenten ideologie-politischen Notstands durch „Verfassungsschutzberichte“ fortgesetzt. Diese Berichte richten sich bekanntlich gegen den „Extremismus“, ideologie-politisch zumindest seit der deutschen Wiedervereinigung vor allem gegen den „Rechtsextremismus“. Dieser von der Geheimdienstverwaltung zentral gebrauchte Begriff hat keine gesetzliche Grundlage in den Verfassungsschutzgesetzen - wie dies für einen Rechtsstaat wirklich kennzeichnend ist? Es handelt sich beim Begriff des (Rechts-)Extremismus um eine *a-priori* diskriminierende Begriffsbildung der Geheimdienstverwaltung, weil er an ein weltanschauliches Element, nämlich „rechts“ im Sinne des absoluten Diskriminierungsverbots von Artikel 3 (3) GG anknüpft und die Grundlage weitreichender Diskriminierungsmaßnahmen gegen oppositionelle Personen schafft. Schwerpunktmäßig ist daher die staatliche Bekämpfungspolitik auf die Bekämpfung oppositioneller Ideen ausgerichtet, welche als „verfassungsfeindlich“ ausgemacht werden. Dabei wird etwa die linkspolitische Ansicht der sog. politischen „Mitte“ exekutiert, wonach das „Bekenntnis zur Verfassung der Bundesrepublik ... die Verhinderung diffus nationalistisches Gedankengutes, das dem Ansehen der Bundesrepublik z.T. erheblichen Schaden zufügt“ (s. *Thilo Tetzlaff*, Die Geburt des Verfassungsschutzes aus dem Geist der Demokratie?, in: *Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft*, 2002, S. 145 ff., 176), gehöre: „Diffuses Gedankengut“ wird damit zum Gegenstand der Staatssicherheit! „Nationalisten“ wird dann vorgeworfen, eine „Ungleichheitsideologie“ zu propagieren, welche die Geltung der Menschenrechte vom Vorliegen einer im Zweifel als „rassistisch“ eingestuften „Homogenität“ abhängig machen würde, wenn nicht gar die Grundrechte dadurch „negiert“ würden, daß eine „Unterordnung des einzelnen“, zwar nicht unter die Maßgaben des „Verfassungsschutzes“, aber einer „Volksgemeinschaft“ propagiert werde.

Mit diesem staatlichen Argumentationstypus erspart man sich die Subsumtion unter die Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, die schon in den Verbotsurteilen des Bundesverfassungsgerichts zwar apodiktisch bei verschwiegener Bezugnahme auf das nachkonstitutionelle Strafgesetzbuch (§ 88 StGB a. F. = § 92 (2) StGB n. F.) in die Welt gesetzt wurden, aber letztlich bei der Verbotsbegründung keine Rolle gespielt haben. So wurde etwa nicht dargelegt, daß sich die SRP gegen die Unabhängigkeit der Gerichte aussprechen würde. Aufgrund der ideologie-politischen „Gesamtbetrachtung“ in Form einer „Wesensschau“ kann dann einfach unterstellt werden, daß ein „Nationalist“ etwa die Unabhängigkeit der Gerichte „negieren“ will. Relativ einfach ist es, einen Verstoß gegen die „Grundnorm“ der Menschenwürde (Artikel 1 (3) GG) „nachzuweisen“, welcher in der jüngsten einschlägigen (Nichtverbots-)Entscheidung zum maßgeblichen Verbotskriterium gemacht worden ist. Zwar nicht auf der Ebene des Verfassungsgerichts, aber auf derjenigen der gewöhnlichen Staatssicherheit wird dann „argumentiert“: Wer sich danach etwa gegen die illegale Masseneinwanderung wendet, der „bekämpft“ aufgrund seiner zudem gegen das Gleichheitsprinzip gerichteten „Ausländerfeindlichkeit“ „Lebensentwürfe von Menschen“. Wer dann darauf hinweist, daß die Menschenwürde ja wohl nicht rechtswidrige Einreise und rechtswidrigen Aufenthalt von Ausländern garantiert, dem kann dann im Zweifel staatsbedrohende „Legalitätstaktik“ vorgeworfen werden, d.h. dieser „Verfassungsfeind“ „verschleiert“ seinen verfassungsfeindlichen Rassismus, indem er sich auf geltende Gesetzesvorschriften beruft, um sich dadurch einen „legalen Anstrich“ zu geben. Diese Art

von „Argumentation“ kann fast jedem Punkt einer politisch rechten Agenda entgegengehalten werden: So ist auch Kritik an der staatlichen Homosexuellenförderung gegen entsprechende „Lebensentwürfe von Menschen“ gerichtet und bedroht damit die Fundamentalnorm der Menschenwürde: So etwa die durch gerichtliche „Erkenntnisse“ bestätigte „Erkenntnis“ des NRW-Inlandgeheimdienstes im Fall der rechten Gruppierung Pro-Köln / Pro-NRW.

Nun mögen gläubige Bundesrepublikaner einwenden, daß da ja nur der „Rechtsextremismus“ bekämpft und kein allgemeiner „Kampf gegen Rechts“ geführt werde, wie ihn etwa die nunmehr als Partei Die Linke auftretende (bundesdeutsche) SED permanent fordert, die dabei neben der Blockpartei CDU ihren Erfahrungsschatz bei der Verwirklichung der DDR-Demokratie in den BRD einbringen will. Es sollte aber klar sein, daß auf einer ideologiepolitischen Ebene keine rechtsstaatlich relevante Abgrenzung gemacht werden kann, wie selbst das Verfassungsgericht bei einer spezifischen Konstellation nachvollziehbar festgestellt hat:

„Erst Recht fehlt es dem Verbot der Verbreitung rechtsextremistischen Gedankenguts an bestimmbar Konturen. Ob eine Position als rechtsextremistisch - möglicherweise in Abgrenzung zu „rechtsradikal“ oder „rechtsreaktionär“ - einzustufen ist, ist eine Frage des politischen Meinungskampfes und der gesellschaftswissenschaftlichen Auseinandersetzung. Ihre Beantwortung steht in unausweichlicher Wechselwirkung mit sich wandelnden politischen und gesellschaftlichen Kontexten und subjektiven Einschätzungen, die Abgrenzungen mit strafrechtlicher Bedeutung (vgl. § 145a StGB), welche in rechtsstaatlicher Distanz aus sich heraus bestimmbar sind, nicht hinreichend erlauben. Die Verbreitung rechtsextremistischen oder nationalsozialistischen Gedankenguts ist damit kein hinreichend bestimmtes Rechtskriterium, mit dem einem Bürger die Verbreitung bestimmter Meinungen verboten werden kann“ (Beschluß vom 08.12.2010 - 1 BvR 1106/08).

Deshalb ist eigentlich klar, daß es sich bei der in Verfassungsschutz-Berichten gepflegten Begrifflichkeit um amtlichen Begriffsschrott handelt. Dieser ist als rechtsstaatliche Abgrenzung inoperabel, äußerst operabel aber zur umfassenden ideologischen Bekämpfung. Ideologische Bekämpfung von „Rechtsextremismus“ kann dabei auf einer ideologischen Ebene vom „Kampf gegen Rechts“ nicht getrennt werden, selbst wenn dies postuliert werden sollte, weil man ja bestimmten Verfassungsprinzipien offiziell Lippendienste erweisen muß. Es sei daran erinnert, daß derselbe *Sigmar Gabriel* (SPD), der ja immerhin zugestanden hat, daß es das demokratische Recht gäbe, politisch rechts zu sein - was eine anerkennenswerte Aussage darstellt, die von einem CDU-Politiker zumindest in der jüngeren Zeit so wohl nicht bekannt ist - auch einer der ersten war, welcher die Aufnahme der neuen Oppositionspartei *Alternative für Deutschland* (AfD) in den Verfassungsschutzbericht ins Spiel gebracht hat, weil sich AfD-Politikerinnen auf das Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwangs hinsichtlich des Waffeneinsatzes im Grenzdienst bezogen haben: „Legalitätstaktik“ schützt halt im Falle von rechts nicht vor dem Vorwurf der „Verfassungsfeindlichkeit“.

Sicherlich wird man einräumen müssen, daß es politisch motivierte Kriminalität gibt, wie etwa Brandanschläge auf Asylantenheime, die legitimer Weise Gegenstand des Staatsschutzes darstellen. Die Kategorie des „Rechtsextremismus“, die nach dem „Gesetz zur Errichtung einer standardisierten zentralen Datei von Polizeibehörden und Nachrichtendiensten von Bund und Ländern zur Bekämpfung des gewaltbezogenen Rechtsextremismus (Rechtsextremismus-Datei-Gesetz)“ vom 20.08.2012 (BGBl. I S. 1798) - womit „Rechtsextremismus“ mehr beiläufig erstmals zu einem Gesetzesbegriff gemacht worden ist - auch einen „nicht gewaltbezogenen“, also einen sich rechtmäßig zum Ausdruck bringenden ideologischen

erfassen muß, erlaubt dann jedoch einen dem Rassismus affinen staatlichen Zurechnungskollektivismus jenseits rechtsstaatskonformer Zurechnung: Eine etwa wegen einer nationalistischen Ideologie staatlich als „Rechtsextremist“ erkannte Person muß sich dann ideologie-politisch die Straftaten, die ihm rechtsstaatlich weder als Anstifter noch als sonstiger Beteiligter zugerechnet werden können, als „geister Brandstifter“, „Bodenbereiter“, „Brückenphänomen“ und dergleichen staatsideologisch zurechnen lassen.

Wenn man bedenkt, wie hysterisch bei einem Gurgeldurchschneiden mit Allah-Rufen amtlich und in den Propagandasendungen wie „Tatort“ oder „SOKO Leipzig“ und sonstigen BRD-typischen Kriminalfilmen davor gewarnt wird, für diese Form des Kopfabhackens ja nicht den „friedliebenden Islam“ verantwortlich zu machen, müßte sich zwingend die Frage stellen, weshalb dann nicht etwa bei einem Brandanschlag auf ein Asylantenheim davor gewarnt wird, Rechtsparteien für diese kriminelle Handlung verantwortlich zu machen? In einer wirklichen Demokratie wird dies durchaus so gemacht: Erinnerung sei an den Anschlag im freien Königreich Norwegen, der von einer Person vorgenommen wurde, welcher vorübergehend sogar Mitglied der „rechtspopulistischen“ norwegischen Fortschrittspartei gewesen war: Es ist keinem norwegischen Demokraten eingefallen, diese Partei verantwortlich zu machen und es erscheint undenkbar, daß das königliche Staatsoberhaupt ein ideologisches Dunkel-Norwegen ausmachen würde. Dagegen haben bundesdeutsche Politiker wie die zwischenzeitlich zur Ministerin avancierte *Andrea Nahles* (SPD) diesen Anschlag in Norwegen zum Anlaß genommen, ein bundesdeutsches Parteiverbot zu fordern! Dies impliziert dann in der Tat staatliche Zurechnungsformen oder -formeln, die an die Strafnorm des Schadenszaubers gemahnen: Ein bundesdeutsches Parteiverbot hätte dann wohl durch schadensabwendende Übertragung von Gedankenverboten den Anschlag in Norwegen verhindert.

### **Staatliche Feinderklärung gegen Rechts**

Dieser ideologische Dauernotstand, der ausgehend von Eintragungen in sog. „Verfassungsschutzberichten“ gepflegt und dann über das von den etablierten Parteien beherrschte sozialisierte Rundfunksystem und eine willige Lückenpresse verstärkt wird, bleibt ja nicht auf der Ebene einer staatlichen Bekämpfung unerwünschter Parteien stehen, die im Interesse der verfassungsrechtlich gebotenen Chancengleichheit eigentlich durch staatliche Extrazahlungen bei der Wahlkampfkostenerstattung kompensiert werden müßte. Vielmehr leitet dies über in „abgeschwächte Formen der *hostis*-Erklärungen“ wie „Konfiskationen, Expatriierungen, Organisations- und Versammlungsverbote, Ausschluß von öffentlichen Ämtern etc.“ (*Carl Schmitt*). Es sei vorliegend nur auf die permanenten politisch motivierten Diskriminierungen insbesondere im öffentlichen Dienst hingewiesen, die zur Potenzierung der prohibitiven Wirkung der Sperrklausel des Wahlrechts ins Unüberwindliche, mit dem maßgeblichen Ziel vorgenommen werden, unerwünschten Oppositionsparteien die Rekrutierung von vorzeigbaren Kandidaten zu verwehren, die man den Wählern präsentieren könnte. Zentral sei hier auf das sogenannte Antidiskriminierungsgesetz, d.h. auf das Gleichbehandlungsgesetz (AGG) hingewiesen, bei dem der Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages bei den Gesetzesberatungen aus der Regierungsvorlage des Gesetzentwurfs im Abschnitt „Schutz vor Benachteiligung im Zivilrechtsverkehr“ (§§ 19 ff. AGG) das Diskriminierungsmerkmal der „Weltanschauung“ gestrichen hat und zwar mit der Begründung, weil sonst die Gefahr bestünde, „daß z. B. Anhänger rechtsradikalen Gedankenguts aufgrund der Vorschrift versuchen“ könnten, „sich Zugang zu Geschäften zu verschaffen, die ihnen aus aner kennenswerten Gründen verweigert wurden“ (s. BT-Drucksache 16/2022 zu Nr. 4 Buchstabe a).

Diese Parlamentsentscheidung ist in einem maßgeblichen Handbuch wie folgt bewertet worden:

„Mit dem Ausschluß der Weltanschauung aus dem zivilrechtlichen Diskriminierungsverbot (§ 19 Abs. 1 AGG) hat der Gesetzgeber hingegen eine Systemwidrigkeit begangen. Religion und Weltanschauung sind gemäß Art. 4 GG gleichermaßen geschützt, weil sie in gleicher Weise Ausprägung der Menschenwürde und des Persönlichkeitsrechts sind ... Hierauf hat auch der Rechtsextremist, den der Gesetzgeber bei der Änderung der Norm vor Augen hatte, Anspruch“ (so der maßgebliche Kommentar von *Beate Rudolf / Matthias Mahlmann*, Handbuch Gleichbehandlungsrecht, 2007, § 6 Rn. 21, S. 193 f.).

Neben der bemerkenswerten Beliebigkeit bei der diskriminierenden Begrifflichkeit - so wird aus einem „Anhänger rechtsradikalen Gedankenguts“ im Sinne der Gesetzesberatung sehr schnell in der Kommentarliteratur ein „Rechtsextremist“ - wird damit klargemacht, daß gemessen an dem eigenen offiziellen Anspruch Menschenwürde für rechts nicht unbedingt vorgesehen ist: Seit Erlass dieses weltanschaulich diskriminierenden Antidiskriminierungs-Gesetzes kann in der Bundesrepublik Deutschland, diesem freiesten Staat der deutschen Geschichte, nur noch einem Deutschen mit „rechtem Gedankengut“ etwa die Hotelübernachtung verweigert werden, während einem illegal migrierenden Moslem darauf ein Rechtsanspruch gesichert ist. Die Argumentationsweise des „Verfassungsschutzes“, wonach eine Gefährdung der Fundamentalnorm der Menschenwürde deshalb vorliegen soll, weil aufgrund politischer Forderungen „Lebensentwürfe von Menschen“ in Frage gestellt würden, trifft beim „Kampf gegen Rechts“ allemal zu: Die als „Verfassungsschutz“ firmierende bundesdeutsche Staatssicherheit ist insofern gegen „Lebensentwürfe von Menschen“ gerichtet, die glauben, unter Berufung auf Artikel 3 (3), 5 und 28 des Grundgesetzes eine politisch rechte Agenda in den Prozeß der politischen Willensbildung des Volkes einbringen zu können und sich deshalb zur Wahl stellen, wo sie annehmen, daß das Prinzip der Chancengleichheit für alle politischen Richtungen beachtet wird. Wie wenig diese „Lebensentwürfe“ akzeptiert werden und dies mit den Verlust von garantierten Rechten einhergeht, kann an folgender Einschätzung belegt werden: „Ohne die Korrekturen, die das Bundesverfassungsgericht gegen das OVG (Oberverwaltungsgericht, *Anm.*) Münster durchgesetzt hat, würde das Grundrecht der Versammlungsfreiheit im bevölkerungsreichsten Bundesland für die NPD und andere rechte Gruppen nicht gelten“ (so *Volker Neumann*, Feinderklärung gegen rechts? Versammlungsrecht zwischen Rechtsgüterschutz und Gesinnungssanktion, in: *Claus Leggewie / Horst Meier* (Hg.), Verbot der NPD oder Mit Rechtsradikalen leben?, 2002, S. 155 ff., 167). Höchstrichterlich - wenngleich (in diesem Fall) nicht vom Bundesverfassungsgericht - abgesegneter „Verfassungsschutz“ führt dann zur massiven Grundrechtsaberkennung. Bei einem „Kampf gegen rechts“ werden Demokratie und Menschenrechte entschieden beschränkt, wenn nicht abgeschafft! Der scheidende Bundespräsident *Gauck* hat demnach recht, wenn er die liberale Demokratie gefährdet sieht: Die Gefährdung heißt „Verfassungsschutz“ und Parteiverbot(sdrohung)!

### **Antiparlamentarische Wirkung des Kampfes gegen Rechts**

Als wesentliche demokratietheoretische und verfassungspolitische Folge dieses „Kampfes gegen Rechts“ kann wohl ausgemacht werden, daß dadurch der repräsentative Charakter des bundesdeutschen Parlamentarismus zumindest zweifelhaft ist. Beim Nachweis dieser Behauptung ergeben sich sicherlich Probleme; denn wie soll belegt werden, wie Wahlergebnisse ausgesehen hätten oder aussehen würden, wenn es einen „Kampf gegen



Rechts“ in der beschriebenen Weise nicht gegeben hätte. Einen Hinweis kann allerdings die Situation in Österreich und in der Schweiz geben, deren Bewohner ja wohl von den (Bundes-) Deutschen trotz aller Abgrenzungsbemühungen, die hierbei offiziös als positiv eingestuft werden (Österreichnationalismus ist nämlich gut, weil man sich dabei von den Deutschen abgrenzt, was erwünscht ist), nicht so verschieden sein dürften: Dort hat die politisch rechte Strömung, unterschiedlich ausgeprägt als Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) einerseits und als Schweizer Volkspartei (SVP) andererseits, die Chance, die relativ stärkste Strömung im Wahlvolk darzustellen oder ist es dies bereits. Hinweise, daß die Situation in der Bundesrepublik Deutschland eigentlich ähnlich sein müßte wie in Österreich und der Schweiz gibt es zuhauf: So hatte die zur Zeit der sog. „Österreichsanktionen“ durch den Europaextremismus noch existierende Zeitschrift *Die Woche* vom 18. Februar 2000 auf S. 8 unter dem Titel „Haider heimliche Anhänger“ ausgeführt: „Noch beruhigt man sich in Deutschland damit, daß es einen Haider nicht gibt. Doch sein Rechtspopulismus stößt auch hier zu Lande auf breite Zustimmung; danach können sich 12% ganz sicher und weitere 20% unter Umständen die Wahl einer Haiderpartei vorstellen.“ Damit würde in der Tat fast genau die Situation existieren, die sich nunmehr in Österreich abzeichnet. Diese Zahlenproportionen decken sich mit der Selbsteinstufung der Deutschen in das Links-Mitte-Rechts-Schema, wenn dies in Zeiten abgefragt wird, in denen der ideologische Dauernotstand vorübergehend weniger stark wirkt. So haben sich beim Politbarometer Februar 1991 der Forschungsgruppe Wahlen im Jahr 1991 35,5% der Deutschen als „eher rechts“ eingestuft und nur 30% als „eher links“ und 27,5% haben sich als „weder noch“ bzw. als „Mitte“ eingestuft.

Dieser Befund wird bestärkt durch immer wiederkehrende politikwissenschaftliche Aussagen, wonach ein Drittel der Deutschen ein „geschlossenes rechtes Weltbild“ (oder gar „rechtsextremes“) hätten. Insbesondere bei einem Listenwahlrecht, welches damit begründet wird, daß das Parlament möglichst ein Abbild der politischen Strömungen des Volks darstellen, das Volk also parlamentarisch gespiegelt werden soll, würde dies bedeuten, daß etwa ein Drittel der Bundestagsabgeordneten ein derartiges „geschlossenes rechtes Weltbild“ haben müßten. Man kann aber nicht davon ausgehen, daß sich dies derzeit auch nur ein einziger Bundestagsabgeordneter zuschreiben lassen würde, selbst kaum in dem Sinne, doch „eher rechts“ zu sein. Ähnliches ist auch zur Behauptung zu sagen, ca. 1/3 der Deutschen wären „Antisemiten“: Im Deutschen Bundestag hat es aber, als diese Aussage wieder einmal offiziös propagiert wurde, keine ca. 200 antisemitische Abgeordnete gegeben, sondern nur einen einzigen, nämlich den Abgeordneten *Martin Hohmann* (CDU), wobei hier die Berechtigung dieser (wiederum) ideologischen Einstufung dahingestellt sein soll. Damit wird erkennbar, wie der amtliche „Kampf gegen Rechts“ gegen die parlamentarische Demokratie in der Bundesrepublik Deutschland wirkt.

### **„Demokraten“ gegen Demokratie**

Auch etablierte Politiker gehen erkennbar davon aus, daß sich in der Bundesrepublik Deutschland eigentlich andere Wahlergebnisse ergeben müßten. Hingewiesen sei auf die Einschätzung des ehemaligen Generalsekretärs der SPD, *Peter Glotz*, eines sehr klugen und auch redlichen Mannes (betont sei seine Bereitschaft, mit dem damaligen NPD-Vorsitzenden eine ziemlich sachliche Diskussion im Privatfernsehen zu führen) hinsichtlich seiner Kollegen, wonach für diese die Überlegung maßgebend sei: „Wir müssen das alles so organisieren, daß das Volk nicht viel zu sagen hat, im Zweifel wählen die doch alle wieder Nazis“ (s. Interview mit *Focus* Nr. 11/1997, S. 106). Diese Haltung wird bestätigt durch eine Selbsteinstufung eines besonderen „Demokraten“, nämlich des ehemaligen bayerischen Verfassungsschutzministers und späteren Ministerpräsidenten *Beckstein* (CSU): „Wir sind bei

Rechtsextremisten härter vorgegangen als bei Linksextremisten - weil die Zustimmung in der Bevölkerung hier viel größer ist. Manchmal gingen wir sogar weiter, als der Rechtsstaat eigentlich erlaubt“ (s. das Interview in der Tageszeitung *Münchner Merkur* vom 16.11.11, S. 2: „Wir gingen weiter als der Rechtsstaat erlaubt“). Da „Rechtsextremisten“ also gewählt werden würden, muß man sie, u. U. auch rechtsstaatswidrig besonders unterdrücken - so die CSU-Demokratiekonzeption, welche die Wesensverwandtschaft mit der christlich-sozialen Diktatur des sog. Austrofaschismus mehr als deutlich macht!

Letztlich motiviert diese Annahme, daß „Rechtsextremisten“ gewählt werden würden, wenn dies eine Verbotselite nicht rechtzeitig verhindert, auch das mittlerweile beendete Parteiverbotsverfahren gegen eine Partei, die zuletzt an die 1% der Wählerstimmen erhalten hat. Zwar hat diese mangelnde Erfolgchance zur Ablehnung des Verbotsantrags geführt, was aber nicht die Verbotsmotivation beseitigt, welche auch Maßnahmen jenseits von Parteiverbotsverfahren trägt. Was die Verbotspolitiker dabei wirklich umgetrieben hat, kann dem Gespräch entnommen werden, das die *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 01.12.2012, S. 4 dem NRW-Innenminister *Ralf Jäger* (SPD) unter der Überschrift „Wir müssen den Verbotsantrag stellen“, gewährt hatte und dabei mit dem Vorspann versehen war: „Innenminister Jäger gilt seit langem als Verfechter eines NPD-Verbots. Das Risiko, daß der Europäische Gerichtshof ein Verbot wieder aufheben könnte, will er eingehen“. Der zentrale Kern besteht in folgender Aussage des Verbots-*Jägers*:

„Es ist ein unglaublicher Erfolg der Demokratie in Deutschland, daß es keine rechtsextreme Partei im Bundestag gibt. Das ist im europäischen Ausland um uns herum völlig anders. Das zeigt, daß die Demokratie in Deutschland wehrhaft ist.“

Erkennbar ist damit gemeint: Wäre „die Demokratie in Deutschland“ nicht „wehrhaft“, würden sich bundesdeutsche Wahlausgänge „völlig anders“ darstellen, nämlich so wie „im europäischen Ausland um uns herum.“ Wenn dies jedoch ein Argument für ein NPD-Verbot sein soll, dann würde der sozialistische Verbots-*Jäger* damit letztlich Parteien wie die FPÖ oder gar die SVP verbieten, welche eine gegenüber der parlamentarischen Situation in Deutschland den Unterschied darstellen. Derartige, sich als „Demokraten“ verstehende Politiker sind damit offensichtlich gegen die Demokratie eingestellt, es sei denn man muß dann anerkennen, daß auch die „Deutsche Demokratische Republik“ doch irgendwie demokratisch war, hat sie doch den „Faschismus“, für den der 17. Juni steht, mit ihrem „antifaschistischen Schutzwall“ verhindert, ja „ausgerottet“, wie amtlich bekundet wurde. Daß die Gefahr, daß sie „doch wieder alle Nazis wählen“ wohl aufgrund rassistisch, zumindest postrassistisch zu unterstellenden Faschismusanfälligkeit der Deutschen besonders groß ist und deshalb Demokraten sich auf eine demokratische Einheitsliste zusammenfinden müssen, war die Überzeugung der zwischenzeitlich sehr gut bundesdeutsch integrierten DDR-Demokraten von der Staatspartei und den dieser assistierenden Blockparteien. Auch der Demokrat *Cohn-Bendit* hat darauf hingewiesen, „daß es die Demokratie war, die *Hitler* hervorgebracht“ hat. Schließlich ist der „Faschismus“ der Deutschen schon bei *Hermann*, dem Cherusker nachzuweisen, der die universelle römische Werteordnung aggressiv-kämpferisch abgelehnt hatte.

### **Eine Demokratie, zu deren Beschreibung die Worte fehlen**

Spätestens hier sollte sich die Frage stellen, was das für eine Demokratie sein soll, in der Parteien wie die FPÖ oder gar die SVP verboten, unter zumindest einem Verbotsersatzsystem unterworfen würden, mit der Folge, daß dann entsprechend den extremistischen Rechtsfolgen

eines bundesdeutschen Parteiverbots mit Aberkennung von Parlamentsmandaten (in seiner jüngsten Entscheidung deutet das Verfassungsgericht allerdings an, daß es insofern anders sein könnte) und künftigen, gegen das gesamte Wahlvolk gerichteten Wahlverboten schon formal ca. 1/3 des Stimmen entwertet würden, was letztlich auf eine Entwertung des Wahlvorgangs als solchen hinausliefere. Was ist dann mit „wehrhaft“ gemeint, was offensichtlich dafür sorgt, daß sich bundesdeutsche Wahlausgänge „völlig anders“ darstellen als sie im Vergleich mit dem benachbarten Ausland zu erwarten wären? Nun, als „wehrhaft“ ist das einzustufen, was wie dargestellt den bundesdeutschen „Kampf gegen rechts“ mit allen seinen Auswirkungen trägt und gegen politisches Diskriminierungsverbot, Meinungsfreiheit und Rechtsstaat gerichtet ist, dies zumindest in einer unberechenbaren Weise durch das spezielle als „Verfassungsschutz“ firmierende Staatsschutzrecht „relativiert“.

Diese Relativierung von Demokratie ist von einer Demokratiekonzeption getragen, die in dem als offiziös einzustufenden Grundgesetzkommentar, nämlich von *Dürig / Klein*, in: *Maunz / Dürig / Herzog*, Kommentar zum Grundgesetz, Rn. 10 zu Artikel 18 unter 4, dergestalt beschrieben wird, wonach „das Grundgesetz ganz bewußt einen **neuen Typ der demokratischen Staatsform** geschaffen (hat), für die wir noch die richtige Vokabel suchen.“ Das besondere dieses Demokratietypus, zu dessen Beschreibung demnach irgendwie die Worte fehlen, besteht in der für die bundesdeutsche Staatssicherheit relevanten Analyse, daß „der **Grundrechtsterror auch von den Bürgern** als Grundrechtsinhabern her droht, also von **uns**.“ Mit „Grundrechtsterror“ ist dabei wohl nichts anderes gemeint als das, was etablierte bundesdeutsche Politiker nach der Analyse von *Peter Glotz* ihrem Wahlvolk unterstellen, nämlich doch „wieder Nazis“ zu wählen, wenn man die historisch, wenn nicht gar genetisch belasteten Deutschen Demokratie so ganz einfach praktizieren lassen würde wie dies im Sozialkundeunterricht (oder wie immer dieses Fach nunmehr heißt) gelehrt wird. So etwas würde dann notwendigerweise auf einen „Mißbrauch“ demokratischer Rechte hinauslaufen. Der „Mißbrauch“ etwa der Meinungsfreiheit kann aber wiederum von deren demokratietheoretisch nachhaltig erwünschtem Gebrauch nur aufgrund der Analyse von Meinungsinhalten festgestellt werden. Dies ist wiederum notwendigerweise mit einem grundlegenden Verstoß gegen die Allgemeinheit des nach Artikel 5 (2) GG die Meinungsfreiheit rechtmäßig beschränkenden Gesetzes verbunden, welches ein staatliches Abstellen auf den von Bürgern geäußerten Meinungsinhalt gerade verbietet. Damit dürfte klar sein: Der Widerspruch zwischen Demokratie und ideologischer Wehrhaftigkeit ist nicht auflösbar, sondern wird in einer für Betroffene unberechenbaren Weise *ad hoc* entschieden, entsprechend aktuellen parteipolitischen Machtinteressen und den daraus sich ergebenden politischen Bekämpfungsbedürfnissen.

Was könnte die „richtige Vokabel“ für diesen „neuen Typ der demokratischen Staatsordnung“ sein, nach der „wir suchen“? Der Abgeordnete des Parlamentarischen Rates *v. Mangoldt* hat bei den Beratungen des späteren Artikels 18 des Grundgesetzes über die Möglichkeit bestimmte Grundrechte abzuerkennen - „Grundrechtsverwirkung“ - den für die bundesdeutsche Herrschaftsordnung zentralen Begriff der „freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ (FDGO), Schutzgut des als Parteiverbot praktizierten Artikels 21 (2) GG und damit zentraler Kern der bundesdeutschen Staatssicherheit, damit begründet, daß es eine demokratische Ordnung gibt, „die weniger frei ist, die volksdemokratische, und eine, die frei ist“ (s. *Jahrbuch des öffentlichen Rechts*, Bd. 1, S. 173). Auch wenn damit eine Abgrenzung der „freien Demokratie“ zur „weniger freien“ „volksdemokratischen“ vorgenommen ist, so ist damit jedoch deren grundsätzliche demokratische Legitimität anerkannt, womit sich bestätigt, daß die DDR doch als demokratisch, wenngleich als etwas „weniger frei“, angesehen werden kann. Daraus und aus dem historischen Entstehungskontext der Bundesrepublik überhaupt, hat die politische Linke annehmen können, daß sich das bundesdeutsche Staatsschutzrecht

zumindest ideologie-politisch nicht gegen sie richten, sondern dies nur in die andere Richtung gehen kann, also entsprechend der grundlegenden Links-Mitte-Rechts-Dyade nur „gegen Rechts“.

Bekanntlich hat es die Regierung *Adenauer* jedoch unter einem speziellen Mitte-Verständnis geschafft, den „Antifaschismus“ der Besatzungsherrschaft als „Antitotalitarismus“ auch gegen links zu richten. Selbstverständlich ist ein primär ideologisch ausgerichtetes Staatsschutzrecht flexibel genug, gegen alles Mögliche in Einsatz gebracht werden zu können, vielleicht sogar gegen die Mitte! Jedoch war dieser Antitotalitarismus als so etwas wie ein „Antifaschismus auch gegen links“ schon beim Bundesverfassungsgericht, das dieses Konstrukt als Parteiverbot auch gegen links umsetzen sollte, auf erhebliche Vorbehalte gestoßen. Während es „gegen rechts“ kurzen Prozeß machte, d.h. das von der Bundesregierung 1951 beantragte Parteiverbot wurde binnen Jahres schneidig ausgesprochen, mußte dasselbe Verfassungsgericht von der Regierung fast gezwungen werden, mit fünf Jahren Verzögerung, 1956, endlich das KPD-Verbot auszusprechen. Der Druck der Regierung auf dieses unabhängige Gericht scheint so groß gewesen zu sein, daß die Akten des Verfahrens immer noch nicht vollständig freigegeben sind (s. dazu *Kurt Nelhiebel*, *Leichen im Keller? Mutmaßungen über den restriktiven Umgang Karlsruhes mit den Akten zum KPD-Verbot*, in: *Zeitschrift für Geschichtswissenschaft*, 2011, S. 647 ff.).

Während im SRP-Verbot das Wort „Meinungsfreiheit“ gar nicht vorkommt, nimmt es in der KPD-Verbotsbegründung einen zentralen Stellenwert ein, welcher eigentlich dazu hätte führen müssen, eine Verbotsmöglichkeit einer kommunistischen Partei zu verneinen. Zugunsten des Kommunismus ist dann der Vorbehalt des „aggressiv-kämpferischen“ eingeführt worden, d.h. das Parteiverbot „gegen links“ sollte kein bloßes Ideologieverbot sein, sondern es sollte da schon Handlungsaktivitäten dazukommen. „Gegen Rechts“ war diese Einschränkung allenfalls ansatzweise vorgesehen, auch wenn sie später beim Parteiverbotsersatzsystem dann bei zahlreichen Vereinigungsverboten, die für die bundesdeutsche Freiheitlichkeit kennzeichnend sind, begründungsmäßig doch angewandt wurde. Dies hat aber keine wirkliche Bedeutung angenommen, weil letztlich die Umsetzung der „verfassungsfeindlichen“ Ideen durch Maßnahmen, die für Demokratie stehen, wie Reden halten, Flugblätter verteilen und zu Parlamentswahlen anzutreten als „aggressiv-kämpferisch“ eingestuft werden kann. Warum aber sind diese Reden dann „aggressiv-kämpferisch“? Weil da eine „verfassungsfeindliche“ Auffassung zumindest im Sinne eines verfassungsfeindlichen Verdachtsverdachts („Anzeichen eines Verdachts“) vertreten wird: Es bleibt also im Falle von „rechts“ doch beim zentral gegen Meinungsfreiheit und Demokratie gerichteten Ideologieverbot. Dieser Vorwurf ist im Ergebnis trotz eines gegenteiligen Postulats auch der Entscheidung des Verfassungsgerichts vom 17.01.2017 zu machen, wengleich nunmehr eine Korrektur aufgrund einer Erfolgsprognose vorgenommen ist.

Anders als das SRP-Verbot ist das KPD-Verbot überwiegend ein Organisationsverbot geblieben, d.h. der Kollateralschaden des Verbotsausspruchs war von vornherein beschränkt, zumal das Verfassungsgericht, anders als „gegen rechts“ keine „Wesensschau“ hinsichtlich des Charakters von Linksparteien angestellt hat. Man muß auch sagen, daß angesichts der Existenz des kommunistischen Machtsystems und dessen entschiedener Feindstellung gegen die bundesdeutsche Ordnung das KPD-Verbot, vielleicht nicht in allen Rechtsfolgen, auch bei rechtsstaatlicher Begründung zu rechtfertigen gewesen wäre, wengleich das Verfassungsgericht eine konzeptionelle Verbotsbegründung praktiziert hat, die angesichts der zu überwindenden Skrupeln, „auch gegen links“ vorgehen zu müssen, zur „umfangreichsten Urteilsbegründung der Rechtsgeschichte“ geführt hat (so eine etwas ironische Bemerkung von *Carl Schmitt*, *Die legale Weltrevolution*, in: *Der Staat* 1978, S. 321 ff., 335). Mit dem

Untergang des kommunistischen Systems ist daher entsprechend der alliierten Vorgaben für die Bundesrepublik Deutschland ein als ohnehin systemwidrig anzusehender „Kampf gegen links“ undenkbar geworden, was sich an der erfolgreichen Integration der maßgeblichen Diktaturpartei der Deutschen Demokratischen Republik in das politische System der Bundesrepublik zeigt. Vorbereitet wurde diese Integration nicht zuletzt durch die fast amtlich zu nennende Kritik der damaligen Präsidentin des Bundeverfassungsgerichts, *Jutta Limbach* (SPD), die 1996 erklärt hat, daß sie „nach gegenwärtigen rechts-staatlichen Gesichtspunkten“ die KPD nicht mehr verbieten würde. Eine entsprechende Kritik am SRP-Verbotsurteil, die zumindest juristisch viel berechtigter wäre als eine Kritik am KPD-Verbot, hat es dagegen nie gegeben. Deshalb sind Parteiverbotsverfahren nur noch „gegen rechts“ denkbar.

Dementsprechend ist der „Antitotalitarismus“ der „Mitte“ als abgeleiteter und nach links erweiterter „Antifaschismus“ wohl endgültig beerdigt, auch wenn es zur formalen Wahrung dieser Mitte-Position in „Verfassungsschutzberichten“ noch ein Kapitel „Linksextremismus“ gibt, das sich in der Regel aufgrund der überwiegenden Orientierung in der staatlichen Berichterstattung an illegalen Handlungen auch weniger problematisch darstellt als die staatlichen Ideologieergüsse zum „Rechtsextremismus“. Ominös ist natürlich, daß so mehr nebenbei der „Rechtsextremismus“ über ein entsprechendes Dateigesetz zum Gesetzesbegriff gemacht worden ist, wozu es der „Linksextremismus“ noch nicht geschafft hat und was letztlich bedeutet, daß es einen Linksextremismus wohl gar nicht mehr gibt, sondern „Extremismus“ nur „rechts“ sein kann (allenfalls noch „islamistisch“, weil an dieser Realität die Ideologiepolitik nicht vorbeikommt). Dies wird durch das Verbotverfahren gegen die „rechte“ NPD bei Verzicht auf ein mittig an sich zwingend gebotenes Verbot sogar des gewalttätigen Linksextremismus mehr als deutlich: Während die rechte „Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige e. V. (HNG)“ aufgrund des Austausches von Briefen mit Verbalradikalismus auf Initiative der insoweit erkennbar entmittelten FDP einem Vereinsverbot unterworfen ist, stellte sich ein CSU-Innenminister vor die einflußreiche Linksorganisation „Rote Hilfe“ mit der Bemerkung, daß „Meinungen ... den Schutz des Artikels 5 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) (genießen), ohne daß es dabei auf deren Begründetheit, Werthaltigkeit oder Richtigkeit ankäme. Geschützt sind damit grundsätzlich auch extremistische Meinungen“ (s. BT-Drs. 17/1484, S. 6): „Grundsätzlich“ bedeutet dabei zurückgehend auf den Unterschied zwischen SRP-Verbot, wo das Wort „Meinungsfreiheit“ gar nicht vorkommt und dem KPD-Verbot, wo das Verbot fast an der Meinungsfreiheit hätte scheitern müssen: „linksextreme“ Meinungen sind über die Relativierungen des Staatsschutzrechts grundgesetzlich geschützt, „rechte“ Anschauungen nicht. Auch deshalb ist es sicherlich berechtigt, die „richtige Vokabel“ für die Beschreibung des „neuen Typs der demokratischen Staatsordnung“ darin zu finden, die Bundesrepublik Deutschland als „Kampf gegen Rechts“-Staat zu kennzeichnen.

### **Demokratiethoretische Bewertung des Kampf gegen Rechts-Staates: Ein deutscher Sonderweg mit gefährlichen Auswirkungen**

Um diesen „Kampf gegen Rechts“-Staat angemessen zu bewerten, sei darauf hingewiesen, daß in einem jüngeren weltweiten Verfassungsvergleich zum „The ‘Militant Democracy’ Principle in Modern Democracies“ (hrsg. von *Markus Thiel*, 2009) zusammenfassend zum einen hervorgehoben wird, daß die Idee einer „wehrhaften Demokratie“ einen deutschen Ursprung hat und dabei etwas exceptionelles darstellt und zum anderen davor gewarnt wird, dieses Modell, so wie man es vorfindet, auf andere Länder zu übertragen: *We have seen that the idea of ‘militant democracy’ is of German origin ... The country reports have shown that the German conception of ‘militancy’ is, ..., an exceptional one. It is neither possible nor*

*desirable to transfer the German model of a 'militant democracy' on other countries as it stands* (s. S. 383). Diese Übertragung hat nämlich stattgefunden, wobei vor allem zu nennen sind die Staaten (Süd-)Korea, Türkei und zuletzt Thailand und wohl auch Ägypten. Dort hat man „wehrhaft“ dann wörtlich genommen und als Herrschaft der Wehr, also als Militärrherrschaft begriffen. Das ist jedoch konsequent: Während sich nämlich die bundesdeutsche Wehrhaftigkeit gegen die gedanklich antizipierte Parlamentsmehrheit einer marginalisierten Minderheit richtet, mußte die „Demokratie“ in den genannten Ländern gegen die reale Parlamentsmehrheit „verteidigt“ werden und dies ist nur mit Hilfe des Militärs möglich. Diese Militärrherrschaften konnten es sich dann sogar erlauben, etwa ein Parteiverbot in den Rechtsfolgen großzügiger auszugestalten als das wirklich als extrem einzustufende bundesdeutsche Recht: Parteineugründungen sind nämlich in diesen Ländern durchaus möglich, wenn nicht gar erwünscht und die entsprechenden Parteien dürfen dann auch gewählt werden, eine Situation wie sie in etwa auch im „deutschen Obrigkeitsstaat“ vorgelegen ist, was dann folgenden Verfassungsvergleich ergibt: „Z.B ist das Parteienrecht des freiheitlich-demokratischen Rechtsstaates (gemeint: der Bundesrepublik Deutschland, *Anm.*) unter dem Gesichtspunkt der rechtlichen Freiheit betrachtet, schlechter als dasjenige der Sozialistengesetze im Bismarckreich ... Dem monarchisch-autoritär verfaßten Bismarckreich ist es demgegenüber nicht in dem Sinn gekommen, wegen der Unvereinbarkeit politischer Zielsetzungen der Sozialdemokratischen Partei mit seiner eigenen Wertgrundlage über das Verbot der Parteivereine, ihrer Versammlungen und Druckerzeugnisse hinaus auch die Freiheit der Stimmabgabe für sozialdemokratische Kandidaten, ihre Teilnahme an den politischen Wahlen aufzuheben oder gar errungene Reichstagsmandate zu kassieren“ (s. *E.-W. Böckenförde* Staat, Gesellschaft, Freiheit. Studien zur Staatstheorie und zum Verfassungsrecht, 1976, S. 91, FN 77).

Es ist der Bundesrepublik Deutschland durch eine geschickte und umfassende Marginalisierungspolitik hinsichtlich der politischen Richtung, die es zu niederzuhalten gilt, gelungen, den massiv repressiven Charakter ihrer „Kampf gegen Rechts“-Methodik weitgehend zu verschleiern, obwohl dieser vom Bundesverfassungsgericht im KPD-Verbotsurteil selbst angedeutet worden ist, indem dieses Gericht festgestellt hat, daß es „also kein Zufall (ist), daß die liberalen Demokratien des Westens ein Parteiverbot entsprechend Art. 21 Abs. 2 GG nicht kennen, wie es auch der deutschen Reichsverfassung von 1919 ... fremd war“ (BVerfGE 5, 85, 135). Bemerkenswert ist dabei die Erkenntnis der japanischen Staatsrechtswissenschaft, die sich seit der *Meiji*-Restauration von 1868 eng an das deutsche Staatsrecht angelehnt hatte, aber von einem ihrer maßgebenden Vertreter dahingehend ausgedrückt wurde, daß diese in der Nachkriegszeit „vorläufig auf Distanz gegangen (ist). Der Stein des Anstoßes war das Prinzip der streitbaren Demokratie. Die japanische Staatsrechtslehre hat den Hintergrund dieses Prinzips gut verstehen können. Sie hat trotzdem dieses Prinzip als Rechtfertigung dafür verstanden, dem Volk den vom Staat festgesetzten Wert aufzuzwingen und Druck auf das Gewissen der Einzelnen auszuüben, und ist stolz darauf gewesen, daß die japanische Verfassung ein solches Problem nicht enthält und ein solches Prinzip nicht institutionalisiert. Unter diesem Gesichtspunkt wurde das Bundesverfassungsgericht betrachtet, es wurde sogar als der typische Ausdruck dieses Prinzips angesehen, zumal es mit der Befugnis zum Parteiverbot ausgestattet ist. Daß das Bundesverfassungsgericht in der Anfangsperiode seiner Tätigkeit zweimal diese Befugnis ausgeübt hat, hat die kritische Haltung der japanischen Staatsrechtslehre verstärkt“ (s. *Hisao Kuriki*, Über die Tätigkeit der Japanischen Forschungsgesellschaft für das deutsche Verfassungsrecht, in: *Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart*, n. F., 2002, S. 599 ff., 601 f.).

Vielleicht noch bemerkenswerter ist die Entscheidung des russischen Verfassungsgerichts beim Verbot der KPdSU, sicherlich einer als verbrecherisch einzustufenden Organisation, die zwar verboten worden ist, was aber einer Neugründung einer sich rechtmäßig verhaltenden Kommunistischen Partei Rußlands nicht entgegenstand. Eine Anlehnung an die Rechtsprechung des deutschen Bundesverfassungsgerichts, dessen Erkenntnisse im KPD-Verbotsverfahren vom russischen Gericht beigezogen wurden, ist insoweit vermieden worden, weil dies im Widerspruch zu folgenden Verfassungsgrundsätzen der Russischen Föderation (gemäß Artikel 13 der Verfassung der Rußländischen Föderation) stehen würde:

1. In der Rußländischen Föderation ist die ideologische Vielfalt anerkannt.
2. Keine Ideologie darf als staatliche oder verbindliche festgelegt werden.
3. In der Rußländischen Föderation sind die politische Vielfalt und das Mehrparteiensystem anerkannt.
4. Die gesellschaftlichen Vereinigungen sind vor dem Gesetz gleich.
5. Die Bildung und die Tätigkeit gesellschaftlicher Vereinigungen, deren Ziele oder Handlungen auf gewaltsame Änderung der Grundlagen der Verfassungsordnung und auf Verletzung der Integrität der Rußländischen Föderation, auf Untergrabung der Sicherheit des Staates, auf Bildung von bewaffneten Formationen oder auf Entfachen sozialer, rassischer, nationaler und religiöser Zwietracht gerichtet sind, sind verboten.

## **Ergebnis**

Die Bundesrepublik Deutschland kann nicht als Normalfall einer „liberalen Demokratie des Westens“ angesprochen werden. Vielmehr muß sie sich mit ihrer militanten Parteiverbotskonzeption und den daraus abgeleiteten ideologie-politischen Dauernotstand grenzwertigen Demokratie zuordnen lassen, wie sich folgender Stellungnahme zu einem weltweit jüngsten Parteiverbot entnehmen läßt: „Im internationalen Vergleich steht Korea mit seinem historischen Parteiverbot in der Reihe nur weniger anderer Staaten wie Ägypten, Deutschland, Spanien, Thailand und der Türkei“ (s. *Hannes B. Mosler*, Das Verbot der Vereinten Progressiven Partei der Republik Korea, in: *Zeitschrift für Parlamentsfragen*, 2016, S. 176 ff.). Eine liberale Demokratie des Westens wird in der Bundesrepublik Deutschland in einer eindeutigen und berechenbaren Weise erst vorliegen, wenn Legalität und Legitimität einer rechten politischen und weltanschaulichen Position in der gleichen Weise anerkannt ist wie die entsprechende Position der Linken und der Mitte. Der „Kampf gegen Rechts“, der dem entgegensteht, daß die Bundesrepublik Deutschland als normale Demokratie angesehen werden kann, führt dazu, daß der politischen Rechten - schon im Eigeninteresse - die Aufgabe aufgetragen ist, Meinungsfreiheit und politischen Pluralismus und dementsprechend Rechtsstaat und Demokratie in Deutschland unverbrüchlich zu verwirklichen.

### Hinweis:

Dieser Beitrag stellte eine wesentliche Zusammenfassung der jüngsten Veröffentlichung des Verfassers dar.

Der Verwirklichung einer »normalen Demokratie« in der Bundesrepublik Deutschland, die man daran erkennt, daß sie rechte Parteien und Gruppierungen in der gleichen Weise akzeptiert wie linke Gruppierungen oder solche der »Mitte«, steht der »Verfassungsschutz« entgegen. Wer eine »liberale Demokratie des Westens« in der Bundesrepublik Deutschland will, muß die den »Verfassungsschutz« tragende Konzeption zu überwinden suchen. Es gilt, dem Extremismus der Mitte entgegenzutreten: Die Bundesrepublik Deutschland muß endlich eine normale Demokratie werden! (Verlagsangabe)

[https://www.amazon.de/Verfassungsschutz-Extremismus-politischen-Mitte/dp/3939869309/ref=sr\\_1\\_1?s=books&ie=UTF8&qid=1477984576&sr=1-1&keywords=Sch%C3%BC%C3%9Flburner](https://www.amazon.de/Verfassungsschutz-Extremismus-politischen-Mitte/dp/3939869309/ref=sr_1_1?s=books&ie=UTF8&qid=1477984576&sr=1-1&keywords=Sch%C3%BC%C3%9Flburner)



<https://antaios.de/buecher-anderer-verlage/institut-fuer-staatspolitik/wissenschaftliche-reihe/35885/verfassungsschutz-der-extremismus-der-politischen-mitte>